



Aktenzeichen: 254.00-923/16/2

Datum/Unser Zeichen: 15. Juli 2022 / sem-blc

Kurz-Information zur Erhebung der Sonderabgabe auf Vermögenswerte

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung unterstehen – gestützt auf Artikel 86 Asylgesetz – der Sonderabgabe auf Vermögenswerte.

Die Sonderabgabe auf Vermögenswerte wird über die Vermögenswertabnahme erhoben. Dafür können Polizei-, Grenzschutz- und andere Behörden Vermögenswerte von sonderabgabepflichtigen Personen vorläufig sicherstellen. Die sichergestellten Vermögenswerte werden dem Staatssekretariat für Migration überwiesen. Das Staatssekretariat entscheidet mittels Verfügung über die definitive Abnahme der Vermögenswerte zuhanden der Sonderabgabe auf Vermögenswerte.

Sonderabgabepflichtige Personen müssen die Herkunft ihrer Vermögenswerte nachweisen.

Ist nachgewiesen, dass die Vermögenswerte aus Lohn für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder aus Unterstützungsleistungen der Sozial- oder Nothilfe stammen, werden sie der berechtigten Person vollständig zurückerstattet.

Ist bei anderen Vermögenswerten deren legale Herkunft nachgewiesen, wird nur der CHF 1000.-- übersteigende Betrag definitiv abgenommen (Artikel 16 Absatz 4 Asylverordnung 2).

Ist die legale Herkunft der sichergestellten Vermögenswerte nicht nachgewiesen, werden diese vollständig abgenommen.

Reist eine sonderabgabepflichtige Person innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung ihres Asylgesuches oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung kontrolliert aus, können ihr die sichergestellten Vermögenswerte zurückerstattet werden (Artikel 87 Absatz 2 Asylgesetz). Das Gesuch um Rückerstattung muss vor der Ausreise beim Staatssekretariat für Migration eingereicht werden.

Belege zur Herkunft der vorgefundenen Vermögenswerte und Gesuche um Rückerstattung bei der Ausreise sind an folgende Adresse einzureichen:

Staatssekretariat für Migration,
Finanzaufsicht, Quellenweg 6,
3003 Bern-Wabern

